

236. (§. 4335 bis 4346.)

A. Zu §. 1217 wurde ferner die Frage erörtert, wie das Kündigungs- und Einziehungsrecht bei einer Geldforderung für die Zeit zu gestalten sei, während welcher die Voraussetzungen des §. 1165 noch nicht eingetreten sind. In Betracht kamen hier die Anträge 1a und 2a auf S. 522, 523. Nach dem Entw. kann das Kündigungsrecht nur gemeinschaftlich von dem Pfandgläubiger und dem Gläubiger der verpfändeten Forderung ausgeübt werden. Der Gläubiger der Forderung kann von dem Pfandgläubiger die Mitwirkung zur Kündigung verlangen, der Pfandgläubiger kann die Mitwirkung des Anderen dann verlangen, wenn die Sicherheit der Forderung gefährdet ist. Auch die Einziehung der fälligen Forderung hat gemeinschaftlich zu geschehen; der Gläubiger der Forderung und der Pfandgläubiger sind sich dabei gegenseitig zur Mitwirkung verpflichtet. Der Antrag 1 schließt sich insoweit, indem er auf die entsprechende Anwendung der Bestimmungen des §. 1033 verweist, sachlich dem Entw. an. Der Antrag 2 will das Recht zur Kündigung prinzipiell dem Gläubiger der Forderung belassen; der Pfandgläubiger hat nur das Recht, die Kündigung zu verlangen, wenn die Sicherheit der Forderung gefährdet ist. Die Einziehung der Forderung soll nach den Grundsätzen des §. 1033 geschehen. Diese letztere Regelung fand von mehreren Seiten Zustimmung, auch der Antragsteller zu 1 erklärte, sich insoweit dem Antrage 2 anschließen zu wollen. Bedenken wurden nur laut für den Fall des Nutzungspfandrechts. Der Antragsteller zu 2 glaubte, daß in letzterer Beziehung die vertragsmäßige Veredung, daß das Kündigungsrecht nur gemeinschaftlich ausgeübt werden könne, genügende Sicherheit für den Pfandgläubiger biete, da eine derartige Veredung auch dem Drittschuldner gegenüber Wirkung habe, sofern sie ihm mitgetheilt sei. Die Mehrheit der Komm. erachtete es indessen für bedenklich, in dieser Beziehung im Gesetz eine Unklarheit zu lassen; die dingliche Wirkung einer Veredung der bezeichneten Art müsse mindestens als zweifelhaft angesehen werden und ebenso werde sich in manchen Fällen nur schwer feststellen lassen, ob eine derartige Vereinbarung wirklich — wenn auch nur stillschweigend — beabsichtigt gewesen sei. Man gab in Folge dessen einem Antrage statt, wonach bei dem Nutzungspfandrechte das Kündigungsrecht nur gemeinschaftlich ausgeübt werden kann, und nahm darauf den Antrag 2 mit diesem Zusatz an.

B. Im Anschluß an die Verpfändung einer Geldforderung berieth man die Verpfändung von Wechseln und anderen indossablen Papieren. Der Entw. giebt darüber — in Anlehnung an den Art. 309 d. H. G. B. — im §. 1225 die Vorschrift, daß zur Begründung des Pfandrechts an einem Wechsel und an anderen indossablen Papieren außer dem Pfandvertrage die Uebergabe des indoffizierten Papiers an den Pfandgläubiger erforderlich ist.

Die Anträge 1 und 2 auf S. 522, 523 schlagen vor, diese Vorschrift als entbehrlich zu streichen; über die im §. a Abs. 2 des Antrags 1 vorgeschlagene Bestimmung vergl. unter C.

Das Ergebnis der Berathung war die Annahme des §. 1225 mit der Abänderung jedoch, daß statt „Zur Begründung ist erforderlich“ gesagt wird „Zur Begründung ist genügend“.

Kündigungs-
recht bei Geld-
forderungen.

§. 1225.
Pfandrecht an
Werth-
papieren.
Verpfändung
eines Wechsels
oder eines
anderen
Ordre-
papiers.

Die Streichungsanträge beruhten auf einer prinzipiell verschiedenen Auffassung des Pfandrechts an indossablen Papieren. — Der Antragsteller zu 1 führte in dieser Hinsicht aus: Auch an indossablen Papieren müsse durch Indossirung ein eigentliches Pfandrecht bestellt werden können. Das Indossament habe in solchem Falle entgegen dem Vollindossamente den Charakter als Pfandindossament. Außerlich sei zwar der Pfandgläubiger durch das Indossament zur Einziehung und Weiterbegebung des Wechsels zc. legitimirt. Es verbleibe aber das Eigenthum an dem Wechsel bei dem Verpfänder und für das Verhältniß zwischen dem Verpfänder und dem Pfandgläubiger sei der Pfandvertrag maßgebend. Als Konsequenz dieser Auffassung ergebe sich, daß der Verpfänder den Wechsel, im Falle der Pfandgläubiger in Konkurs geräth, aus der Konkursmasse herausverlange und daß sich der Pfandgläubiger durch eine vertragswidrige Begebung des Wechsels der Unterschlagung schuldig mache. Für die Annahme eines derartigen Pfandrechts am Wechsel spreche ein dringendes praktisches Bedürfniß; der bloß fiduziarische Vertrag genüge in dieser Hinsicht nicht. Die Möglichkeit eines derartigen wirklichen Pfandrechts an indossablen Papieren werde auch in der Literatur mehrfach vertreten. Anhaltspunkte für die bezeichnete Auffassung ließen sich aus der Fassung des Art. 309 d. S.G.B. und des §. 732 d. C.P.D., welche beide erkennen ließen, daß der Gesetzgeber ein Pfandrecht an indossablen Papieren voraussetze, gewinnen. Eine besondere Bestimmung im Sinne des §. 1225 sei aber für das S.G.B. nicht nothwendig, da sich bereits aus dem §. 1208 das Nothwendige ergebe: zur Uebertragung des Rechtes aus dem Wechsel sei die Uebergabe des Papiers erforderlich, nach §. 1208 sei dieselbe also auch für die Begründung des Pfandrechts wesentlich.

Demgegenüber vertrat der Antragsteller zu 2 die Ansicht, daß die Begründung eines eigentlichen Pfandrechts am Wechsel mittelst Indossirung überhaupt nicht möglich sei. Ein Pfandindossament mit der Wirkung, daß der Indossatar dem Schuldner gegenüber nur Pfandrecht erlange, stehe mit dem Zwecke des Indossaments, nach welchem die Legitimation des Berechtigten aus dem Papiere hervorgehen solle, nicht im Einklang und sei bei dem Wechsel aus dem gleichen Grunde unmöglich wie das Theilindossament (Entsch. d. R.G. i. Civils. 11 S. 148). Wenn ein Wechsel mit Indossament zum Pfande gegeben werde, so liege ein fiduziarischer Vertrag vor. Der Pfandgläubiger sei durch das Indossament, welches durchaus den Charakter eines Vollindossaments trage, zur Einziehung und Weiterbegebung des Wechsels legitimirt. Derselbe könne als Eigenthümer des Wechsels auftreten und sei nur obligatorisch gebunden, sich an die Bestimmungen des Pfandvertrags zu halten. Solange der Pfandgläubiger von dem ihm eingeräumten Rechte, als Eigenthümer des Wechsels aufzutreten, keinen Gebrauch mache, sei aber der Indossant Eigenthümer: dies zeige sich im Konkurse des Pfandgläubigers darin, daß der Indossant, wenn der Wechsel noch nicht begeben sei, denselben als sein Eigenthum herausverlangen könne.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde aus der Mitte der Komm. darauf hingewiesen, daß es, gleichviel welcher Auffassung über das Pfandrecht an einem indossirten Wechsel man folgen wolle, sehr mißlich sei, wenn das S.G.B. keine Bestimmung über die Begründung des Pfandrechts an Wechseln und indossablen

Papieren gebe. Neben der Uebertragung des Wechsels durch Indossament sei noch eine Abtretung des Rechtes aus dem Wechsel und dementsprechend eine Verpfändung dieses Rechtes möglich. Nun könne es zweifelhaft sein, ob anstatt der Verpfändung nach Art. 309 d. H.G.B., der nur für den Verkehr der Kaufleute unter einander gelte, für das bürgerliche Recht nur die Verpfändung nach Art der Abtretung zulässig sein solle. Der Antragsteller zu 1 wolle zwar aus dem §. 1208 folgern, daß der Inhalt der Vorschrift des Art. 309 d. H.G.B. auch dem B.G.B. entspreche. Indessen sei eine derartige Folgerung sehr zweifelhaft und es könne keinesfalls als erwünscht betrachtet werden, wenn man auf diesem Gebiet einen Unterschied zwischen dem Handelsrecht und dem bürgerlichen Rechte eintreten lasse. Der Verkehr erfordere hier unbedingte Klarheit. Die Beteiligten müßten wissen, welche Formen sie bei der Verpfändung von indossablen Papieren einzuhalten hätten, damit ein Pfandrecht rechtsgültig bestellt werde. Bei manchen Papieren, z. B. dem Wechsel, sei es zwar ohne Weiteres ersichtlich, daß zur Verpfändung die Uebergabe nöthig sei, bei anderen dagegen, z. B. bei den indossablen Partialobligationen, sei die Beantwortung der Frage, was zur Verpfändung erforderlich sei, keineswegs leicht und einfach. Die Aufrechterhaltung des §. 1225 sei um so unbedenklicher, als dadurch der Frage nach dem Charakter derartiger Pfandverträge nicht präjudiziert werde. Die letztere und andere damit zusammenhängende wesentlich für das Handelsrecht wichtige Fragen zu entscheiden, liege für die Komm. kein Anlaß vor. Man könne sich insoweit mit der praktischen Vorschrift begnügen, daß zur Begründung des Pfandrechts an einem indossablen Papiere die Uebergabe desselben an den Pfandgläubiger gehöre.

Nach diesen Ausführungen erklärten die Antragsteller zu 1 und 2, daß sie den Antrag auf Streichung des §. 1225 zurückzögen. — Von anderer Seite wurde darauf vorgeschlagen, den §. 1225 auch insoweit mit dem Art. 309 d. H.G.B. in Einklang zu bringen, daß gesagt werde statt „Zur Begründung . . . ist erforderlich“ „Zur Begründung . . . ist genügend“. Es werde dadurch die zwar nicht häufige, aber doch immerhin mögliche Verpfändung des Rechtes aus dem Wechsel nach Art der Abtretung offen gehalten. Diesem Antrage gegenüber wurde das Bedenken laut, daß durch die Fassung Mißverständnisse entstehen könnten, da auch bei der Verpfändung des Wechsels durch Indossament die Forderung verpfändet werde. — Die Mehrheit der Komm. erachtete es jedoch für richtiger, den §. 1225 vollständig mit dem Art. 309 d. H.G.B. in Einklang zu bringen, und nahm die vorgeschlagene Aenderung an.

C. Der §. a Abs. 2 des Antrags 1 bestimmt, daß die Vorschriften des §. a Abs. 1 Satz 2 bei der Verpfändung von Wechseln, anderen indossablen Papieren und Inhaberpapieren keine Anwendung finden. Soweit es sich um Inhaberpapiere handelt, entspricht der Antrag 1 dem §. 1226 Abs. 3; für die Wechsel und anderen indossablen Papiere giebt der Entw. keine besonderen Vorschriften. Der Antragsteller zu 1 erklärte sich damit einverstanden, daß das Verhältniß bei allen bezeichneten Papieren so geregelt werde, wie es für die Verpfändung von Forderungen, die nicht Geldforderungen sind, geschehen sei. — Die vorgeschlagenen Bestimmungen wurden aus dem Gesichtspunkte bekämpft,

daß dieselben entbehrlich seien. Weiter wurden Zweifel laut, ob denselben nur obligatorische oder auch dingliche Wirkung beizulegen sei.

Die Mehrheit erachtete es für zweckmäßig, das Verhältniß zwischen dem Pfandgläubiger und dem Eigenthümer des Wechsels zc. durch Aufnahme der vorgeschlagenen Vorschriften klarzustellen; die Entscheidung der Frage nach dem dinglichen Charakter der Bestimmungen glaubte man der Praxis überlassen zu sollen.

Verpflichtung
des Pfand-
gläubigers zur
Einziehung
der
verpfändeten
Forderung.

D. Der im §. b des Antrags 1 ausgesprochene Satz: „Soweit dem Pfandgläubiger das Recht selbständiger Einziehung der seinem Pfandrechte unterliegenden Forderung zusteht, ist er dem Gläubiger der Forderung gegenüber verpflichtet, für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen“ wurde von der Komm. ohne Widerspruch angenommen.

Kündigungss-
recht des
Schuldners
der
verpfändeten
Forderung.

E. Ueber die Kündigung der gepfändeten Forderung seitens des Schuldners derselben bestimmt der §. 1217 Abs. 3, daß eine Kündigung nur wirksam ist, wenn sie sowohl dem Gläubiger der Forderung als auch dem Pfandgläubiger erklärt ist. Der Antrag 1 enthält in dieser Hinsicht keine ausdrückliche Vorschrift; doch ergibt sich aus der Bezugnahme auf den §. 1033 im §. a Abs. 1 Satz 2, daß bei einer Geldforderung, solange die Voraussetzungen des §. 1165 noch nicht eingetreten sind, der Schuldner wirksam nur gegenüber beiden Betheiligten, dem Pfandgläubiger und dem Gläubiger der verpfändeten Forderung, kündigen kann. — Auch der Antragsteller zu 2 wollte von einer besonderen Bestimmung absehen. Eventuell schlug derselbe vor, zu sagen (§. b Satz 2 des Antrags 2): „Der Schuldner kann, wenn er nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger der Forderung gemeinschaftlich leisten kann, auch nur beiden gemeinschaftlich kündigen; soweit der Pfandgläubiger zur Einziehung berechtigt ist, ist die Kündigung des Schuldners ihm gegenüber nur wirksam, wenn sie an ihn erfolgt ist“. Bei der Berathung wurde zunächst befürwortet, von der Aufnahme besonderer Bestimmungen ganz abzusehen, da es sich dabei mehr um eine Rechtsbelehrung als um dispositive Normen handele. Der Schuldner werde, wenn er vorsichtig sei, regelmäßig beiden Betheiligten kündigen. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß dem Schuldner, welcher ohne sein Zuthun in die schwierige Rechtslage versetzt sei, mit zwei Gläubigern verhandeln zu müssen, durch das Gesetz wenigstens Klarheit verschafft werden müsse, an wen er sich mit seiner Kündigung zu wenden habe. Bei der Regelung selbst, so wurde ausgeführt, werde man zu unterscheiden haben: Solange die Voraussetzungen des §. 1165 nicht eingetreten seien, werde der Schuldner, ebenso wie dies für den Nießbrauch vorgeschrieben sei, anzuhalten sein, beiden Betheiligten zu kündigen. Sei dagegen der Pfandgläubiger berechtigt, selbständig und allein die Forderung einzuziehen, so müsse es genügen, wenn der Schuldner dem Pfandgläubiger allein kündige. Es wurde dementsprechend beantragt, zu bestimmen, daß vor dem Eintritte der Voraussetzungen des §. 1165 die Kündigung des Schuldners an beide Betheiligte zu richten sei, daß dagegen nachher die Kündigung an den Pfandgläubiger genüge.

Diesem Antrage stimmte die Komm. zu.

Pfandrecht
an Inhaber-
papieren.

F. Der §. 1218 Abs. 1 Satz 2, 3 bestimmt, daß der Pfandgläubiger nicht befugt ist, sich in anderer Art als durch Kündigung und Einziehung, insbesondere nicht durch Verkauf der verpfändeten Forderung, zu befriedigen; er kann

aber auch seine Befriedigung aus der Forderung auf Grund eines vollstreckbaren Titels im Wege der Zwangsvollstreckung suchen. Diese Sätze, welche der Antrag 1 auf S. 522 im §. e Abs. 1 wiedergiebt, wurden von keiner Seite beanstandet. Der Entw. giebt dann noch für Inhaberpapiere im §. 1226 Abs. 1, 2 die Sonderbestimmung, daß der Pfandgläubiger die Befriedigung nach Maßgabe der Bestimmungen über das Pfandrecht an beweglichen Sachen suchen und, wenn das Inhaberpapier einen Börsen- oder Marktpreis hat, auch aus freier Hand zum Tageskurse verkaufen kann. Auch diese Bestimmung, welche im Antrag 1 im §. e wiedergegeben ist, wurde nicht beanstandet; hinsichtlich des §. 1226 Abs. 2 wurde bemerkt, daß diese Vorschrift nach der neuerdings beschlossenen Fassung des §. 1171¹⁾ durch den allgemeinen Satz des §. 1226 Abs. 1 gedeckt werde und somit gestrichen werden könne. Der Antrag 1 will aber die Vorschrift des §. 1226 auch auf das Pfandrecht an Wechseln und anderen indossablen Papieren ausdehnen; im Laufe der Sitzung änderte der Antragsteller seinen Antrag dahin, daß von dem Verkaufe nach Maßgabe der Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen abgesehen werden solle, von anderer Seite wurde jedoch der ursprüngliche Antrag wieder aufgenommen. Von dritter Seite wurde vorgeschlagen, die Vorschrift des §. 1226 Abs. 1, 2 für Werthpapiere zu geben, die auf den Inhaber lauten oder als Namenpapiere auf Grund eines Blankoindossaments umlaufen.

Zur Begründung seines Antrags bemerkte der Antragsteller zu 1: Der Entw. enthalte keine Bestimmungen über die Realisirung des Pfandrechts an indossablen Papieren. In der Kritik sei dies als ein Mangel bezeichnet (Zuf. d. gutachtl. Auß. III S. 413 zu §. 1225, VI. S. 585 zu §. 1170). Das H.G.B. treffe in den Art. 310, 311 für den kaufmännischen Verkehr die Bestimmung, daß der Pfandgläubiger das Pfand jederzeit mit Ermächtigung des Gerichts verkaufen lassen und, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben — falls der Pfandschuldner schriftlich die außergerichtliche Befriedigung zugestanden habe —, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmakler zum laufenden Preise bewirken lassen könne. Dem entspreche, abgesehen von der gerichtlichen Ermächtigung, der Antrag 1. Es sei nicht praktisch, in dieser Hinsicht für Inhaberpapiere andere Vorschriften zu geben als für die indossablen Papiere, und es erscheine auch innerlich nicht gerechtfertigt, dem Pfandgläubiger die Möglichkeit zu versagen, sich bei günstiger Konjunktur durch Veräußerung zu befriedigen. — Der geänderte Antrag 1 wollte die Vorschrift des §. 1226 zwar nicht auf alle indossablen Papiere, aber doch auf die Namenpapiere, welche auf Grund eines Blankoindossaments umlaufen, erstrecken. Diese Anträge auf Erweiterung des §. 1226 wurden im Wesentlichen mit folgenden Gründen bekämpft: Prinzipiell sei daran festzuhalten, daß, wenn eine Forderung

¹⁾ Der §. 1171 lautet nach der Vorl. Zuf.:

Der Verkauf des Pfandes ist durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten sonstigen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer mittelst öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

Hat die verpfändete Sache einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Verkauf auch aus freier Hand durch einen Handelsmakler oder eine der im Abs. 1 bezeichneten Personen zum laufenden Preise bewirkt werden.

Gegenstand des Pfandrechts sei, die Fälligkeit derselben abgewartet werde und alsdann die Realisirung des Pfandrechts durch die Einziehung der Forderung geschehe. Einen meistbietenden Verkauf von Wechseleu u. dergl. zuzulassen, erscheine in hohem Grade bedenklich, da regelmäßig keine genügenden Gebote erfolgen würden. Ebenso wenig sei es gerathen, die Veräußerung zum Marktpreis oder Börsenpreise zuzulassen. Ein fester Börsenpreis bestche für derartige Forderungen überhaupt nicht. Wenn man anführe, daß dem Pfandgläubiger gestattet sein müsse, günstige Konjunkturen auszunützen, so sei dabei nicht beachtet, daß die Konjunkturen auch schlechte sein könnten und ein sicherer Maßstab dafür, ob ein Verkauf im Augenblicke geboten erscheine, sich überhaupt nicht gewinnen lasse. Man werde deshalb besser thun, sich auf den §. 1226 zu beschränken. Die Komm. schloß sich der letzteren Auffassung an und lehnte die Anträge auf Erweiterung des §. 1226 Abs. 1, 2 ab (vergl. Prot. 422 unter XIV).

Einziehungs-
recht bei
Belastung der
Forderung
mit mehreren
Pfandrechten.

G. Der Abs. 3 des §. 1218 ist in den Antrag 1 auf S. 522 nicht aufgenommen, weil der Antragsteller davon ausgegangen war, daß der Schuldner, wenn er einem ersten Pfandgläubiger das Pfandrecht und damit das Einziehungsrecht eingeräumt habe, seinerseits das Einziehungsrecht einem zweiten und dritten Pfandgläubiger nicht mehr übertragen könne und daß es deswegen einer besonderen Bestimmung über den Vorzug des ersten Pfandgläubigers nicht bedürfe. Die Komm. erachtete jedoch diese Auffassung für bedenklich und beschloß, die Vorschrift des Abs. 3 aufrechtzuerhalten.

Benachrichti-
gungspflicht
an den
Gläubiger.

H. Der Abs. 4 des §. 1218, welcher auch vom Antrag 1 übernommen ist, wurde von keiner Seite beanstandet.

Rechte des
Pfand-
schuldners.

J. Den Abs. 5 des §. 1218 beschloß man, als durch die bisherigen Beschlüsse zu §. 1217 entbehrlich geworden, zu streichen.

§. 1219.
Pfandrecht
an dem
geleisteten
Gegenstande.

K. Die Abs. 1 und 2 des §. 1219 sind im Antrag 1 den bisherigen Beschlüssen entsprechend gefaßt und wurden sachlich nicht beanstandet. Bildet ein Grundstück den Gegenstand der Forderung, so erwirbt der Pfandgläubiger mit der Einziehung der Forderung ohne Weiteres eine Sicherungshypothek an dem Grundstücke. Der Antrag 3b auf S. 524 will dem Pfandgläubiger nur ein Recht auf die Eintragung einer Sicherungshypothek geben, um in diesem Punkte das Prinzip des Grundbuchrechts, daß dingliche Rechte an Grundstücken regelmäßig nur durch Eintragung entstehen, aufrechtzuerhalten. Die Komm. war aber der Ansicht, daß, nachdem man in dem entsprechenden Falle des Nießbrauchs beschlossen habe, das Recht ohne Weiteres entstehen zu lassen, hier an dem Beschlusse festzuhalten sei, und nahm den Antrag 1 an.

Der Abs. 3 des §. 1219 wurde sachlich nicht beanstandet. Der in dem Antrag 1 dazu vorgeschlagene Zusatz wurde nicht aufrechterhalten.

237. (S. 4347 bis 4362 mit Anlage.)

Mitwirkung
des Pfand-
schuldners.

I. Zu §. 1219 Abs. 2 lagen vor:

1. der Antrag 2b auf S. 524;

hierzu die Unteranträge:

2. die Worte „als Vertreter“ zu streichen;

3. den Fall der Anschlußpfändung nach Maßgabe des §. 747 d. C.P.D. im Art. 11 des Entw. d. C.G. mit zu berücksichtigen.